



Datenschutzerklärung

des Imkerverband Rheinland e.V. – kurz: IVR
Im Bannen 38-54
56727 Mayen

Stand: 25.05.2018

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (pbD) bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verband – und für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Verantwortliche Stelle

Imkerverband Rheinland e.V., Im Bannen 38-54, 56727 Mayen, vertreten durch den
1. Vorsitzenden: Dirk Franciszak und den
2. Vorsitzenden: Tobias Heinen.

Mitglieder im Imkerverband Rheinland e.V. sind die ihm angeschlossenen Bienenzucht- / Imkervereine mit ihren dazugehörigen Mitgliedern. Kreisimkerverbände sind der organisatorische Zusammenschluss aller Mitgliedsvereine eines fest umrissenen kommunalen Gebietes.

Datenerhebungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in den IVR übermittelt der Bienenzucht-/Imkerverein dem IVR folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname

Adresse

Geschlecht

Geburtsdatum

Bankverbindung

Telefonnummer(n)

E-Mail-Adresse(n)

Eintrittsdatum

Bienenvölkerzahl

Höhe der Freiwilligen Ergänzungsversicherung

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweises

Bei Vereinswechsel innerhalb des IVR bekleidete Funktionen in Verein/Kreisimkerverband und Datum der erhaltenen Ehrungen

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden das *Austrittsdatum* und der *Austrittsgrund* erfasst. Der Austrittsgrund gibt Aufschluss darüber ob die Mitgliedschaft in einem anderen Verein im IVR möglicherweise fortgeführt und Mitgliedszeiten für Ehrungen festgehalten werden müssen oder aber die pbD zur Löschung anstehen.

Die Angabe des *Geschlechts* dient der korrekten Anrede im Schriftwechsel und am Jahresende anonymisiert für statistische Zwecke zum D.I.B e.V.

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweis wird für die Gewährverschlussbestellung beim Deutschen Imkerbund e.V. benötigt. Bei einer durch den Imker initiierten Gewährverschlussbestellung erhält der Deutsche Imkerbund e.V. diese Kontrollinformation.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder in Vereinen und Kreisimkerverbänden, Beisitzern, Obleuten, BSV- und HSV-Sachverständigen) werden ggf. weitere Daten von den Mitgliedsvereinen, Kreisimkerverbänden und dem Imkerverband Rheinland e.V. übermittelt bzw. erhoben:

Funktion im Verein/Kreisimkerverband

Dauer in der/n Funktion/en

Fortbildungen in einer betreffenden Funktion

Bislang erhaltene Ehrungen (Art und Datum)

Die Daten *Fortbildung in einer betreffenden Funktion* werden benötigt, weil die Gültigkeitsdauer der Bienensachverständigen-Ausweise auf zwei Jahre beschränkt ist und nur durch den Besuch von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen eine Verlängerung erfährt.

Für die jährliche Meldung zum 31.12. nach dem Bienenstöckeregistrierungsgesetz an die zuständigen Ministerien ist der Imkerverband Rheinland e.V. gesetzlich verpflichtet folgende Daten (mit Stand 31.10.) der ihm angeschlossener Vereine und deren Mitglieder zu melden:

Name, Vorname

Adresse

Bienenvölkerzahl

Die jährliche Beitragsrückerstattung erfordert von den Kreisimkerverbänden die Angabe ihrer Bankverbindung.

Anlässlich der Teilnahme an der Verbandshonigprämierung müssen der Landwirtschaftskammer RLP für das Fertigen der rheinland-pfälzischen Kammermedaille und –urkunde Vorname, Name, PLZ, Ort und Prämierungsergebnis mitgeteilt werden.

Im Schadenfall und zum Errechnen des Erstattungsbetrages wird der Versicherung Gaede & Glauerdt, Hamburg der bestehende Abschluss der Freiwilligen Ergänzungsversicherung bestätigt und die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker übermittelt. Die ausschließlich für den Schadenfall erhobenen Daten (Sachverständigengutachten, Beweisfotos) werden zum Ende des dem endgültigen Schadensabwicklung folgendes Jahres gelöscht. Bis dahin sind die den Schadenfall betreffenden Daten nur noch für den 1. und 2. Landesvorsitzenden, sowie dem für die Schadenfallbearbeitung zuständigen Vorstandmitglied einsehbar. Die beiden vorgenannten Sätze gelten auch für anerkannte Schadenfälle nach dem Seuchenfonds Nord. Zusätzlich wird hier aber noch die Bankverbindung des geschädigten Vorstandsmitgliedes für die Erstattungsauszahlung benötigt.

Der IVR erhält im Rahmen der jeweiligen Deutschen Imkereiprogramme Landes- wie auch EU-Mittel. Mit den Mitteln werden Fortbildungsveranstaltungen, technische Hilfen, die Zucht und die Verbesserung der Honigqualität gefördert. Hierzu sind ausführliche Nachweis- u. Dokumentationspflichten für die Bundesländer RLP und NRW, die EU und EU-Zahlstellen zu erfüllen. Die in den Anträgen und Abrechnungen aufgeführten Angaben werden ausschließlich für die vorgenannten Förderzwecke erhoben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei EU-Förderung 13 Jahre.

Die pbD werden nicht zu Werbezwecken weitergegeben.

Speicherung der Daten

Die Daten werden auf dem verbandseigenen Server in elektronischer Form in einer verbandseigenen Softwareanwendung gespeichert. Der Server wird fortwährend gewartet und softwaretechnisch gegen den Zugriff Dritter gesichert. Dazu bedient sich der IVR über Wartungsvertrag der Fa. Marzi, Mayen. Jedem Verbandsmitglied wird bei der Datenerfassung eine Ordnungsnummer zugeordnet (Kreisimkerverbandsnummer, Vereinsnummer und Nummer innerhalb des jeweiligen Mitgliedsvereins). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (Passwortzugriff) und in regelmäßigen zeitlichen Abständen gegen Datenverlust gesichert.

Zugriff auf die Daten

Zugriff auf die im Verband gespeicherten Daten haben der 1. und 2.Vorsitzende, die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter, der 1.Schatzmeister (soweit es sich um die notwendigen kassentypischen Daten handelt) und die Kassenprüfer anlässlich der jährlichen Kassenprüfung.

Löschung der Daten

Beim Austritt aus dem Verband werden die personenbezogenen Daten des Verbandsmitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung zum Ende des auf den Austritt folgenden Jahres gelöscht. Bis dahin sind die pbD nicht mehr sichtbar (gesperrt). Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre - ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Austritts an den Vorstand - aufbewahrt. Die Daten sind während dieser Aufbewahrungsfrist nur für die Zugriffsberechtigten einsehbar (gesperrt).

Auskunft

Das Verbandsmitglied hat das Recht auf Auskunft über seine im IVR gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DS-GVO betroffen ist.

Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Das Einverständnis zur Datenübermittlung kann das Mitglied mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen (Kontakt siehe oben).

Beschwerderecht

Das Verbandsmitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig dafür ist wegen des Verbandssitzes Mayen in Rheinland-Pfalz der „Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz“, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, poststelle@datenschutz.rlp.de